

# INFO

2021 Juni

Alle reden über  
Wasserstoff.  
Wir auch.





## Liebe Leserinnen und Leser,

der Klimaschutzbeschluss des Bundesverfassungsgerichts markiert eine Zäsur. Er ist aus zwei Gründen historisch: Das Umweltstaatsprinzip des Art. 20a GG ist mit der Verpflichtung zur Klimaneutralität erstmalig mit Leben gefüllt worden. Mit der „intertemporalen Freiheitssicherung“ ist zudem der Freiheitsbegriff des Grundgesetzes neu ausgerichtet worden. Unsere heutige Freiheitsausübung darf die Handlungsmöglichkeiten nachfolgender Generationen nicht unverhältnismäßig beschränken.

Die unmittelbare Zäsur ist aber die politische Reaktion. In rekordverdächtigem Tempo wird der Klimaschutzpfad im Bundes-Klimaschutzgesetz auch vor dem Hintergrund der neuen EU-2030-Ziele etwas steiler, die Klimaneutralität konkretisiert und auf 2045 vorgezogen. Was aber fehlt, sind die Maßnahmen zur Zielerreichung. Klimaschutzgesetze koordinieren nur, ohne selbst für Klimaschutz zu sorgen.

Hier setzen wir an: Anlässlich unseres 10. Geburtstags erarbeiten wir ohnehin ein Forschungsprogramm „Klimaschutzrecht 2030“. Denn die Suche nach dem „richtigen“ Rechtsrahmen ist noch dringlicher geworden: Nach 2030 bleiben uns nur noch 15 Jahre bis zur Klimaneutralität. Für dieses wichtige Zeitfenster interessieren uns auch Ihre Ideen: Wie stellen Sie sich die Energiewelt 2030 vor? Welche Rechtsstrukturen braucht es dafür? Welche Forschungsfragen sind die drängendsten?

Die Ergebnisse wollen wir mit Ihnen im Oktober bei unserer ersten „echten“ Tagung seit der Corona-Pandemie diskutieren. Ich freue mich auf unser erstes persönliches Wiedersehen nach langer Zeit!

Mit herzlichen Grüßen  
Ihr Thorsten Müller



### 23. Würzburger Gespräche zum Umweltenergierecht

## Ziel Klimaneutralität – (Wie) Hält das Energierrecht Schritt?

Entwicklungsperspektiven  
für die neue Legislaturperiode  
und darüber hinaus

**20. und 21. Oktober 2021**  
**Congress Centrum Würzburg**

### IMPRESSUM

#### Herausgeber:

Stiftung Umweltenergierecht, Friedrich-Ebert-Ring 9, 97072 Würzburg  
V.i.S.d.P.: Thorsten Müller

#### Kontakt:

Tel.: +49 9 31/ 79 40 77-0 | Fax: +49 9 31/ 79 40 77-29  
www.stiftung-umweltenergierecht.de  
mail@stiftung-umweltenergierecht.de

#### Stiftungsrat:

Prof. Dr. Helmuth Schulze-Fielitz, Prof. Dr. Franz Reimer,  
Prof. Dr. Monika Böhm

**Stiftungsvorstand:** Thorsten Müller, Fabian Pause, LL.M. Eur.

**Redaktion:** Elisabeth Kranz

**Grafik:** publicgarden GmbH

#### Bildquelle:

Titelcover: Petmal | @ iStockphoto  
Veranstaltung: Wanderschuhe | Africa Studio | @ AdobeStock  
Schlaglichter: nitpicker | @ shutterstock  
Schlaglichter: Energievorrat | Anastasiia Shavshyna | @ iStockphoto  
Titelthema: Bäume | ValentinValkow | @ AdobeStock  
Titelthema: Schuhe | Nastco | @ iStockphoto  
Köpfe der Stiftung: Nina Herrmann  
Interview: Jörg Müller | Mundzeck  
Einblicke in die Forschung: Vogel | BoukeAtema | @ iStockphoto  
Portraitfotos Mitarbeiter: © Manuel Reger



### Stiftung spezial #Klimaschutzgesetz zum Beschluss des Bundesverfassungsgericht

Im Online-Seminar „Stiftung spezial #Klimaschutzgesetz“ haben Daniela Fietze, Thorsten Müller und Dr. Hartmut Kahl den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutzgesetz eingeordnet und erklärt, was das (juristisch) Neue daran ist, wie es zur Entscheidung kam und was der Beschluss für die Zukunft bedeutet. Wer den Termin verpasst hat, kann sich die Aufzeichnung des Online-Seminars auf unserer Website anschauen und sich die Vortragsfolien dazu herunterladen.

### Neues Zentrum für Angewandte Klimaforschung in Würzburg?

Die Stiftung Umweltenergierecht ist eines von fünf Würzburger Wissenschaftsinstituten, die mit Unterstützung zahlreicher regionaler Institutionen und Forschungseinrichtungen das „Würzburger Zentrum für Angewandte Klimaforschung“ (WueZAK) planen, zu gründen. Als Wissenschaftsstandort und eine der trockensten Regionen Deutschlands eignet sich die Regiopolregion Mainfranken mit Würzburg als Zentrum ideal als Reallabor zur Erforschung des regionalen und lokalen Klimawandels. Mehr Informationen finden sich unter: [www.wuezak.de](http://www.wuezak.de).

### Eine Grenzausgleichssteuer für die EU – geht das überhaupt?

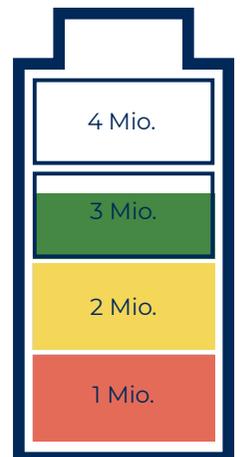
Seit die EU-Kommission Ende 2019 ihre Maßnahmenplanung „Grüner Deal“ vorgestellt hat, ist die Debatte um ein Grenzausgleichssteuersystem (CBAM) als Instrument für den Klimaschutz und zur Vermeidung von Carbon Leakage in aller Munde. Im neuen Würzburger Bericht Nr. 51 hat Jana Nysten diese Idee auf ihre Rechtskonformität hin untersucht und sich insbesondere mit dem WTO-Recht beschäftigt.

### Effizientere Genehmigungsverfahren für EE-Anlagen?

Thorsten Müller ist als Sachverständiger in den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit im Bundestag zur Neuregelung des Genehmigungsverfahrens für EE-Anlagen geladen worden. Nach seiner Einschätzung entspricht der Entwurf noch nicht allen Anforderungen der Erneuerbaren-Richtlinie RED II und würde mit dem neuen Paragraf 16b BImSchG Rechtsunsicherheit hervorrufen. Die dazugehörige Stellungnahme ist gemeinsam mit Erik Dietrich und Frank Sailer entstanden und auf unserer Homepage abrufbar.

### Der ENERGIEVORRAT wächst – seien Sie dabei!

Zum 10. Geburtstag haben wir den ENERGIEVORRAT als Stiftungsfonds und zusätzliche Finanzierungssäule gegründet, um unsere Forschungsarbeit noch mehr auf die Themen konzentrieren zu können, die das Rennen um die Klimaneutralität entscheiden werden. Viele Mitstreiterinnen und Mitstreiter haben sich der Initiative bereits angeschlossen und den ENERGIEVORRAT mit rund 2,6 Millionen Euro gefüllt. Helfen Sie mit, unserem Ziel von mindestens 4 Millionen einen Schritt näher zu kommen. Jeder Euro zählt und ist herzlich willkommen! Weitere Infos finden Sie auf unserer Website.



### Investieren Sie jetzt in die Zukunft der Stiftung Umweltenergierecht!

Konto für Spenden zum ENERGIEVORRAT

Fürstlich Castell'sche Bank  
IBAN: DE88 7903 0001 1000 9938 00  
BIC: FUCEDE77



## Wasserstoff – ein neues Rechtsgebiet entsteht

Am Thema Wasserstoff kommt keiner vorbei, auch wir nicht. In drei neuen Vorhaben erforscht die Stiftung Umweltenergierecht, wie ein neu entstehender Rechtsrahmen für eine grüne Wasserstoffwirtschaft aussehen könnte – auf dem Papier und in der Praxis.

Blau, türkis, grün – das Modethema der Energiewirtschaft schillert in mehreren Farben. Wasserstoff gilt mittlerweile als Schlüsselement der Energiewende; auch, wenn noch viele Fragen offen sind. Bisher vor allem stofflich eingesetzt und aus Erdgas gewonnen, soll klimafreundlicher Wasserstoff künftig auch als Energieträger zum Einsatz kommen. Für den Hochlauf einer funktionierenden Wasserstoffwirtschaft braucht es aber einen Rechtsrahmen, der Geschäftsmodelle für die vielfältigen Einsatzmöglichkeiten von Wasserstoff nicht hemmt, sondern positiv steuernd ermöglicht.

„Momentan ist die rechtliche Landkarte für Wasserstoff zu großen Teilen noch terra incognita. Doch langsam ist Land in Sicht“, sagt Oliver Antoni und verweist auf die Wasserstoffstrategien der EU und Deutschlands, die letztes Jahr veröffentlicht wurden. Als Projektleiter der Studie „Auf dem Weg zum Wasserstoffwirtschaftsrecht“ weiß er, wovon er spricht. Im Auftrag der Leopoldina, Deutschlands Wissenschaftsakademie, der Deutschen Akademie der Technikwissenschaften und der Union der Deutschen

Neben „grün“ jetzt auch „orange“: Wasserstoff hat viele Farben. So vielfältig die Zuschreibungen sind, so viele offene Rechtsfragen gilt es noch zu klären.

Akademien der Wissenschaften untersucht er mit seinem Team im Rahmen des Projekts „Energiesysteme der Zukunft“ (ESYS) Rechtsgrundlagen und Entwicklungslinien für die Regulierung der grünen Wasserstoffwirtschaft bis 2030. „Mit dieser rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung bekommen wir einen Überblick über die derzeitige und absehbare Wasserstoffregulierung. Das ist quasi das Basiscamp für alle weiteren Expeditionen“, ergänzt Dr. Anna Halbig, eine der Hauptautorinnen der Studie.

### Norddeutsches Reallabor: Wieder hoch im Norden

Mit dem ESYS-Gutachten im Gepäck geht es aus Würzburg einmal mehr in den hohen Norden. Nachdem die Stiftung Umweltenergierecht schon an dem Vorhaben „Norddeutsche Energiewende 4.0“ beteiligt war, ist sie seit April 2021 Teil des mehr als 40 Institutionen und Unternehmen starken Konsortiums „Norddeutsches Reallabor“. Hier wird sich die Stiftung als einziges rechtswissenschaftliches Institut des Projekts unter anderem mit allen Rechtsfragen zum Wasserstoffeinsatz in der Sektorenkopplung beschäftigen. Für uns geht es vor allem darum, gemeinsam mit den technischen und ökonomischen Projektpartnern die Geschäftsmodelle, die die Industriepartner im Projekt entwickeln,

rechtswissenschaftlich zu bewerten. Ziel des fünfjährigen Projekts ist es, Vorschläge für einen multimodalen, alle Wertschöpfungsstufen einschließenden Rechtsrahmen für Wasserstoff zu unterbreiten.

Teilweise nehmen die Regelungen schon Gestalt an, die den Wasserstoffeinsatz in den Sektoren steuern. Die Erneuerbare-Energien-Richtlinie der EU macht etwa erste Vorgaben, unter welchen Voraussetzungen grüner Wasserstoff auf die EU-Ziele zur Erhöhung des Anteils an erneuerbaren Energien im Verkehrssektor angerechnet werden kann. Eine solche Anrechnung soll nur dann möglich sein, wenn der Strom, der bei der Elektrolyse eingesetzt wird, in Anlagen erzeugt wird, die zusätzlich zu den ohnehin schon bestehenden errichtet werden. Erst jüngst wurde ein erster Entwurf der Europäischen Kommission für einen sogenannten delegierten Rechtsakt bekannt, der das Kriterium der „Zusätzlichkeit“ detaillierter ausbuchstabiert. Ob diese eher strengen Standards auch für andere Anwendungen gelten werden, bleibt abzuwarten.

Burkhard Hoffmann, wissenschaftlicher Referent und Teil des RealLabor-Teams bei der Stiftung Umweltenergie recht, beobachtet die Standards für zertifizierbare Produkteigenschaften von Wasserstoff, die sich derzeit herausbilden. „Sicher wäre es für den Markthochlauf wünschenswert, wenn die Nachweise möglichst einheitlich gestaltet werden“, meint er. Gegenwärtig sei aber nicht auszuschließen, dass sich unterschiedliche Standards etablieren und der Wasserstoff je nach Verwendung unterschiedlichen Anforderungen genügen muss. Jedenfalls wird sich im Norddeutschen RealLabor – und nicht nur dort – zeigen, wie die Akteure ihre Produkte aufsetzen und platzieren werden und welche Rolle der Rechtsrahmen dabei spielt.



In drei neuen Forschungsvorhaben betritt die Stiftung Umweltenergie recht noch unbekanntes Terrain. Mit der Forschung am neuen Wasserstoffwirtschaftsrecht soll sich das nun ändern.

## Vogelblick auf die Reallabore

Das „Norddeutsche Reallabor“ ist aber nicht das einzige Vorhaben mit diesem Zuschnitt. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat gleich mehrere solcher Reallabore ausgelobt, in denen Unternehmen künftig neue Wasserstofftechnologien im industriellen Maßstab und in realer Umgebung erproben. Die Gesamtsicht auf alle Reallabore steht im Fokus des Vorhabens „Wissenschaftliche Transferforschung für Reallabore zu Sektorkopplung und Wasserstofftechnologien“ (Trans4Real), an dem die Stiftung Umweltenergie recht ebenfalls beteiligt ist. Über eine Laufzeit von fünf Jahren hinweg geht es hier um das Transferieren der aus den Reallaboren gewonnenen Erkenntnisse in Wissenschaft, Wirtschaft, Gesellschaft und Politik. Ziel ist, die Erkenntnisse verwertbar zu machen. Dies umfasst auch die Weiterentwicklung geeigneter Instrumente zur Zielerreichung der Förderinitiative.

Als juristischer Projektpartner des Konsortiums unter der Leitung der Münchner Forschungsstelle für Energie wirtschaft führen wir alle rechtlichen Analysen zu den im Projekt auftauchenden Fragestellungen durch. Dazu untersuchen wir unter anderem die nationalen und europäischen regulatorischen Rahmenbedingungen für die Wasserstofftechnologien entlang der Wertschöpfungskette, identifizieren Regelungslücken und inkonsistente Rechtsetzung und entwickeln regulatorische Anpassungsoptionen. Daraus wollen wir Handlungsoptionen formulieren und diese in die Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und die Gesellschaft kommunizieren.

Dr. Hartmut Kahl, der als Forschungsgebietsleiter die Arbeiten der Stiftung Umweltenergie recht bei Trans4Real koordiniert, freut sich, dass die Stiftung in diesem Rahmen auch den Vogelblick auf die Gesamtheit der Reallabore einnehmen kann: „Eigentlich arbeiten wir fast immer in Echtzeit am künftigen Rechtsrahmen mit, aber beim Wasserstoff kommt hinzu, dass er gerade erst entsteht und wir von Anfang an dabei sein können.“ Gedanken, dass sich die Stiftung in den nächsten Jahren nur noch mit Wasserstoff befasst, müsse sich aber niemand machen, im Gegenteil: „Ohne einen massiven Ausbau der Erneuerbaren hier bei uns und in den Ländern, aus denen Deutschland nennenswerte Mengen importieren wird, bleibt Wasserstoff ein Einhorn“, meint er und ergänzt: „Die Wertschöpfung beginnt mit Wind und Sonne. Hier den Rahmen so zu setzen, dass alle Potenziale ausgeschöpft werden, bleibt die Hauptaufgabe – auch für unsere Forschung.“



## Wasserstoff-Farbenlehre

In der Nationalen Wasserstoffstrategie erwähnte Varianten:

Weitere in der Praxis verwendete Varianten:

● **Grüner Wasserstoff** wird durch Elektrolyse von Wasser ausschließlich unter Einsatz von Strom aus erneuerbaren Energien gewonnen.

● **Grauer Wasserstoff** wird aus fossilen Brennstoffen, in der Regel durch den Einsatz von Erdgas im Wege der Dampfreformierung, gewonnen.

● **Blauer Wasserstoff** ist grauer Wasserstoff, dessen CO<sub>2</sub> jedoch bei der Entstehung abgeschieden und gespeichert wird (sog. Carbon Capture and Storage, CCS).

● **Türkiser Wasserstoff** wird über die thermische Spaltung von Methan (Methanpyrolyse) gewonnen. Anstelle von CO<sub>2</sub> entsteht fester Kohlenstoff, der gespeichert werden kann.

● **Schwarzer Wasserstoff** wird durch Vergasung von Steinkohle hergestellt.

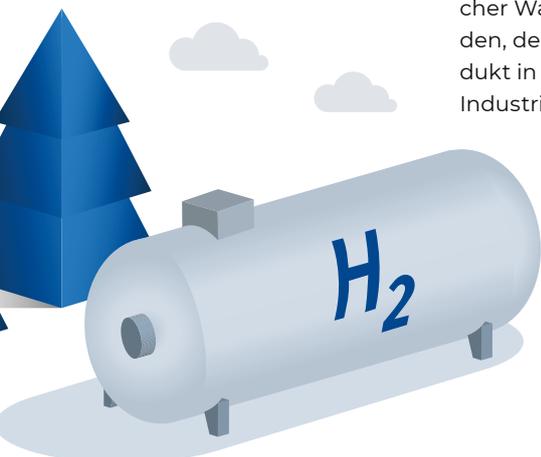
● **Brauner Wasserstoff** wird durch Vergasung von Braunkohle hergestellt.

● **Roter Wasserstoff** wird unter Nutzung von Atomstrom hergestellt.

● **Orangener Wasserstoff** wird unter Nutzung von Biomasse oder Abfällen hergestellt.

● **Gelber Wasserstoff** wird unter Nutzung herkömmlichen Netzstroms (allgemeiner Strommix) gewonnen. Als gelber Wasserstoff wird teilweise auch Wasserstoff bezeichnet, der ausschließlich aus Atomstrom gewonnen wird.

○ **Weißer Wasserstoff** kommt in der natürlichen Umgebung vor und kann beispielsweise durch Bohrungen gefördert werden. Als weißer Wasserstoff wird mitunter auch solcher Wasserstoff verstanden, der als Nebenprodukt in der chemischen Industrie anfällt.



## Ein aufregender Start in die digitale Veranstaltungswelt

Nina Herrmann verstärkt seit April 2020 das Team Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit.

Nina Herrmann ist im vergangenen Jahr in einen für sie thematisch vollkommen neuen Bereich eingestiegen. Zuvor war die gelernte Veranstaltungskaufrau im Bildungsbereich tätig. „Mit dem Energiericht bin ich vorher eher wenig in Berührung gekommen. Umso spannender ist es für mich, Expertenworkshops und Seminare in genau diesem Kontext mitzugestalten und Teil einer zukunftsweisenden Forschungseinrichtung für die Energiewende zu sein!“

Nina Herrmann hat zeitgleich mit dem Ausbruch der Corona-Pandemie ihre Arbeit bei der Stiftung begonnen. Somit stand gleich der Umstieg auf digitale Formate an: „Die Stiftung hat sofort reagiert und alle Veranstaltungen in die digitale Welt verlegt. Das war auch meine erste große Herausforderung. Wenn ich jetzt zurückblicke, bin ich sehr stolz darauf, was wir geschafft haben und wie gut unsere Online-Formate angenommen wurden.“

Das nächste große Projekt steht schon in den Startlöchern: Nina Herrmann konzentriert sich ganz auf die 23. Würzburger Gespräche zum Umweltenergie-recht, die im Herbst stattfinden. „Ich hoffe sehr, dass unsere Veranstaltungen bald auch wieder physisch stattfinden können. Der persönliche Austausch kommt in der digitalen Welt doch viel zu kurz. Vielleicht haben wir Glück und können mit den Würzburger Gesprächen im Herbst wieder eine erste Präsenzveranstaltung durchführen. Darüber würde ich mich sehr freuen!“

Als Wahlwürzburgerin geht Nina Herrmann gerne am Main entlang spazieren und genießt den tollen Ausblick auf die Festung Marienberg.



## Doch keine Erleichterungen im Artenschutzrecht? – EuGH lässt entscheidende Frage offen

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote führen immer wieder zu Problemen und Verzögerungen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen. Besonderes Interesse hat nun eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) von Anfang März zur Auslegung dieser Verbote geweckt. Die Stiftung Umweltenergierecht hat dazu erste Analysen veröffentlicht.

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote haben nicht nur Bedeutung, wenn geschützte Tiere vom Menschen gezielt gestört oder gar getötet werden. Sie sind auch in Fällen relevant, wenn Beeinträchtigungen – etwa durch Rodung eines Waldes oder dem Bau von Infrastruktureinrichtungen – eine unabweichliche Nebenfolge sind. Ein schwedisches Gericht wollte nun vom EuGH wissen, ob es im Einklang mit europäischem Artenschutzrecht steht, bei lediglich „in Kauf genommenen“ Beeinträchtigungen die Zugriffsverbote von FFH- und Vogelschutz-Richtlinie nur dann anzuwenden, wenn sich die jeweilige Handlung auch auf den Erhaltungszustand der betroffenen Art auswirkt. Das wäre eine Erleichterung, da nach bisherigem Verständnis etwa das Tötungsverbot auch dann greift, wenn es zu keinen solchen Auswirkungen auf die Art kommt, sondern schon das Individuum betroffen ist.

### **(Keine) Relevanz des Erhaltungszustands**

Der Gerichtshof verneinte jedoch diese Frage – zumindest für die FFH-Richtlinie. Der Erhaltungszustand einer betroffenen Art spiele für die Erfüllung



Der Vorschlag der Generalanwältin Kokott zur Vogelschutz-Richtlinie hatte Hoffnungen auf eine weniger strenge Handhabung geweckt. Das Urteil des EuGH bleibt an entscheidenden Stellen aber offen.

der Zugriffsverbote in Art. 12 Abs. 1 lit. a bis d FFH-RL keine Rolle. Gerade bei Windenergieanlagen stehen aber häufig Konflikte mit Vogelarten und somit die Zugriffsverbote der Vogelschutz-Richtlinie im Vordergrund, die der EuGH in diesem Zusammenhang nicht erörtert hat. Auch eine Übertragung seiner Argumentation von der FFH- auf die Vogelschutz-RL ist nicht ohne weiteres möglich.

### **Vorgeschlagene Erleichterungen von Generalanwältin Kokott bleiben offen**

Mit seiner Entscheidung hat sich der EuGH damit auch nicht zu dem viel beachteten Vorschlag der Generalanwältin Kokott geäußert. Um unverhältnismäßige Beschränkungen menschlicher Tätigkeiten zu verhindern, hielt sie – bei lediglich in Kauf genommenen Beeinträchtigungen – eine Berücksichtigung des Erhaltungszustands und damit eine populationsbezogene Beschränkung des Tötungs- und Verletzungsverbots nach der Vogelschutz-RL für erforderlich. Dem hat der Gerichtshof zwar keine Absage erteilt. Die Frage nach der Relevanz des Erhaltungszustands für die Zugriffsverbote der Vogelschutz-RL ist damit aber weiterhin offen. Die nähere Analyse der Stiftung Umweltenergierecht finden Sie in einer aktuellen Urteilsanmerkung von Maximilian Schmidt und Frank Sailer im Heft 2 der Zeitschrift für Neues Energierecht (ZNER).

## „Wasserstoff ist die Grundlage für jedes erneuerbare Energiesystem“

Jörg Müller ist Gründer von ENERTRAG und ein Pionier der Windkraft.

**Anfang der 1990er-Jahre haben Sie Ihre erste Windenergieanlage errichtet. Was hat Sie als studierter Kernphysiker motiviert, von der Kernkraft zu den Erneuerbaren zu wechseln?**

Mir ist zu dieser Zeit klar geworden, dass die Kernfusion für uns Menschen nicht nutzbar werden würde – oder zumindest nicht in für uns fassbarer Zeit. Da aber die Kernspaltung, also das, was landläufig unter Kernkraft verstanden wird, immer nur eine Brückentechnologie hin zur Kernfusion war, wurde sie plötzlich zu einer Brücke ins Nichts. Rein rechnerisch blieben damit nur Windenergie und Photovoltaik als Ablösung für die Verbrennungstechnologien übrig, von denen durch die Wissenschaft ja von Anfang an bekannt war, dass sie aufgrund der Emissionen keine Dauerlösung sein können. Und als mir klar wurde, dass zusammen mit Wasserstoff auch die Speicherfrage lösbar wird, gab es nur noch einen Weg: vollständig erneuerbare Energie, direkt aus Sonne und Wind.

**2011 haben Sie ein Wasserstoff-Hybridkraftwerk in Betrieb genommen. Welche Rolle spielt grüner Wasserstoff, damit Deutschland die Klimaziele erreicht?**

Wasserstoff als Energieträger ist der bisher einzig bekannte preiswerte Langzeitspeicher, mit dessen Hilfe es gelingt, die Schwankungen der Stromerzeugung



abzufangen und auszugleichen – denn das Stromnetz braucht eine gleichmäßige Erzeugung. Gleichzeitig ist Wasserstoff die Brücke von der erneuerbaren Stromerzeugung in alle anderen Sektoren – mit ihm lassen sich Fahrzeuge betanken, Brennstoffzellen können Strom für Wärmepumpen liefern. Bis hin zur Stahlherstellung gibt es keine Grenzen der Nutzbarkeit. Wasserstoff ist damit die Grundlage für jedes erneuerbare Energiesystem und für die Klimaziele.

**Was erhoffen Sie sich von dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutzgesetz?**

Mehr Klarheit in den politischen Vorgaben. Bislang sehen wir im Energierecht überall ein undurchdringbares Geflecht aus sich widersprechenden Regeln und entsprechend überbordenden Ausnahmen. Das geht so nicht weiter. Stattdessen braucht es eine klare Orientierung hin zu erneuerbarer Energie und Nachhaltigkeit, die sich in einem hohen CO<sub>2</sub>-Preis ausdrücken muss. Für diesen Weg ist der Beschluss ein wichtiger Beitrag.

**Sie haben als einer der Ersten den ENERGIEVORRAT großzügig unterstützt. Was hat Sie überzeugt, unsere Arbeit nachhaltig zu fördern?**

Es gibt inzwischen nur noch wenige Menschen, die unser Energierecht durchschauen – bis vor fünf Jahren hatte ich mich noch dazugezählt, aber heute traue auch ich mir das nicht mehr vollständig zu. Da ist es einfach eine Wohltat, dass es die Stiftung Umweltenergierecht gibt.



### Forschung fördern und gemeinsam mehr bewirken

#### Kontakt

Hannah Lallathin  
Referentin Fundraising  
lallathin@stiftung-umweltenergierecht.de  
Tel: +49 931 79 40 77-24

#### Spendenkonto

Sparkasse Mainfranken  
IBAN: DE16 7905 0000 0046 743183  
BIC: BYLADEM1SWU